

§ 3

Die DHZ Industrieglas ist der Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie direkt unterstellt.

§ 4

(1) Die gemäß § 2 neugebildete DHZ Industrieglas ist ein volkseigenes Großhandelsorgan im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBI. 5. 1145).

(2) Das Statut der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179) ist für die neugebildete DHZ Industrieglas verbindlich.

§ 5

(1) Rechtsnachfolger für die gemäß § 1 ausgegliederte Niederlassung der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf ist die neugebildete DHZ Industrieglas.

(2) Das Vermögen der gemäß § 1 ausgegliederten Niederlassung der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf geht entsprechend dem Umfang der Rechtsnachfolge mit "allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 30. Juni 1955 auf den Rechtsnachfolger über.

(3) Mit der Überleitung der Vermögenswerte wird die DHZ Industrieglas beauftragt.

(4) Für die Durchführung der Überleitung sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung aller im Zeitraum der Überleitung noch nicht beendeten Vorgänge aus wirtschaftlicher Tätigkeit ist der Leiter der neugebildeten DHZ Industrieglas und für die Kontrolle und buchhalterische Abrechnung der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 6

(1) Die gemäß § 2 neugebildete DHZ Industrieglas übernimmt die Umlaufmittel, Investitionsmittel und Kredite der gemäß § 1 ausgegliederten Niederlassung der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf, wie sie im Plan 1955 dieser Niederlassung vorgesehen waren.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen übergibt dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Glas und Keramik, den Plan 1955, die Umlaufmittel, die Investitionsmittel und die Kredite der ehemaligen Spezial-Niederlassung Glas für die neugegründete DHZ Industrieglas bis zum 30. Juni 1955.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n
Minister

**Anordnung
über die Führung von Lohn- und Gehaltskonten.**

Vom 29. Juni 1955

Die Sammlung aller vorübergehend freien Geldmittel der Bevölkerung bei den Kreditinstituten ist für die Durchführung unserer volkswirtschaftlichen Aufgaben von großer Bedeutung. Es ist deshalb erforderlich, neben der Sammlung von Spareinlagen auch die bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlungen auf Lohn- und Gehaltskonten zu fördern. Dazu wird angeordnet:

§ 1

Die Sparkassen und Banken haben in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsleitungen und den Komitees zur Förderung des Sparens in allen Betrieben und Verwaltungen eine breite Aufklärungs- und Werbetätigkeit über die Bedeutung der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung für unsere Volkswirtschaft und die Vorteile für den Lohn- oder Gehaltskonteninhaber durchzuführen. Dabei ist das Dauerauftragsverfahren als besondere Erleichterung bei der Bezahlung regelmäßig wiederkehrender Verpflichtungen wie Miete-, Gas- und Lichtrechnungen usw. bekanntzumachen.

§ 2

Alle Lohn- und Gehaltskonten werden ab 1. Juni 1955 mit 2 Vo jährlich verzinst.

§ 3

Alle Lohn- und Gehaltskonten sind gebührenfrei zu führen, unabhängig von der Zahl der darauf anfallenden Geschäftsvorfälle. Lediglich besondere Auslagen wie Portokosten, Telefonkosten u. ä. sind den Lohn- und Gehaltskonteninhabern in Rechnung zu stellen.

§ 4

Lohn- und Gehaltskonten nehmen wie Kontokorrentkonten am baren und unbaren Zahlungsverkehr teil. Kontoauszüge werden nur auf besondere Anforderung erteilt und sind dann gebührenpflichtig.

§ 5

Im Interesse einer einheitlichen und einfachen technischen Abwicklung der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlungen sind ausschließlich die Gehaltspendekarten (Vordruck Sp 1751) zu verwenden.

Berlin, den 29. Juni 1955

Ministerium der Finanzen
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung der Anweisung zur Aufstellung der
monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“
in den Betrieben der örtlichen volkseigenen
Wirtschaft sowie der Anordnung über die Finanz-
berichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen
Wirtschaft.**

Vom 6. Juli 1955

Zu der Anweisung vom 2. Dezember 1954 zur Aufstellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ZB1. S. 587) und zu der Anordnung vom 15. März 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (GBI. TI S. 118) ergehen folgende Änderungen

L

Anweisung vom 2. Dezember 1954 zur Aufstellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ZB1. S. 587)

1. Abschnitt I Ziff. 2 dritter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft bestellen den restlichen Jahresbedarf für 1955 an Vordrucken der monatlichen Finanzkurzmeldung